

ENTWURF STAND 2024-10-14

## Kooperationsvereinbarung

**zwischen**

1. dem Verband Region Stuttgart,  
vertreten durch den Regionaldirektor Herrn Dr. Alexander Lahl  
Kronenstraße 25,  
70174 Stuttgart  
- künftig: „Verband“ -
2. der Landeshauptstadt Stuttgart, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart  
(AWS),  
vertreten durch den Herrn Geschäftsführer Markus Töpfer,  
Heinrich-Baumann-Straße 4,  
70190 Stuttgart  
- künftig: „AWS“ -
3. dem Landkreis Böblingen Abfallwirtschaftsbetrieb,  
vertreten durch den Ersten Werkleiter Herrn Martin Wuttke,  
Wolf-Hirth-Straße 33,  
71034 Böblingen  
- künftig: „AWB Böblingen“ -
4. dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen,  
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Michael Potthast,  
Am Aussichtsturm 7,  
73207 Plochingen  
- künftig: „AWB Esslingen“ -

5. dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen,  
vertreten durch Herrn Ersten Betriebsleiter Jochen Heinz und  
Herrn Betriebsleiter Julian Kuhn,  
Carl-Hermann-Gaiser-Straße 41,  
73033 Göppingen

- künftig: „AWB Göppingen“ -

6. dem Landkreis Ludwigsburg,  
vertreten durch Herrn Landrat Dietmar Allgaier,  
Hindenburgstraße 40,  
71638 Ludwigsburg

- künftig: „Landkreis Ludwigsburg“ -

7. der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH  
(AVL),  
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Tilman Hepperle  
Hindenburgstraße 30,  
71638 Ludwigsburg

- künftig: „AVL“ -

8. dem Rems-Murr-Kreis,  
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Richard Sigel,  
Alter Postplatz 10,  
71332 Waiblingen

- künftig: „Rems-Murr-Kreis“ -

**und**

9. der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR,  
vertreten durch die Vorstände Marcus Siegel und Dr. Lutz Bühle,  
Stuttgarter Straße 110,  
71332 Waiblingen

- künftig: „AWRM“ -

**über die Entsorgung von Abfällen, die Deponien der Klasse II nach § 2 Nummer 8 DepV zuzuordnen sind, sowie über die Entsorgung von Bodenaushub, der Deponien der Klasse I nach § 2 Nummer 7 DepV zuzuordnen ist.**

## **I. Präambel**

1. Der Verband Region Stuttgart ist in seinem Gebiet nach § 7 Abs. 1 LKreiWiG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i.S.v. § 20 KrWG für Abfälle, die Deponien der Klasse II nach § 2 Nummer 8 DepV zuzuordnen sind, sowie für Bodenaushub, der Deponien der Klasse I nach § 2 Nummer 7 DepV zuzuordnen ist. Der Verband verfügt derzeit über keine eigene Deponie zur Ablagerung der Abfälle nach Satz 1.
2. Mit Entscheidung vom 23.05.2000 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Entsorgungspflichten des Verbands Region Stuttgart in dem durch § 6a Abs. 1 LAbfG in der im Jahr 2000 geltenden Fassung (nunmehr § 7 Abs. 1 LKreiWiG) beschriebenen Umfang für die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG in der damals geltenden Fassung auf die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL) übertragen. Mit weiterer Entscheidung vom 18.12.2009 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Entsorgungspflichten des Verbands Region Stuttgart in dem durch § 7 Abs. 1 LAbfG a.F. (nunmehr § 7 Abs. 1 LKreiWiG) beschriebenen Umfang für die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG in der damals geltenden Fassung auf die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL) übertragen. Die Übertragungsentscheidung wurde aufgrund von § 72 Abs. 1 Satz 2 KrWG mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.11.2014 bis zum 31.12.2019 und mit weiterer Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 06.12.2019 bis zum 31.12.2024 verlängert.

3. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LKreiWiG sorgt der Verband für die Errichtung der für die Entsorgung der Abfälle nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG notwendigen Deponien. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung und in Wahrnehmung seiner Verantwortung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die in § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG genannten Abfälle sieht der Verband die Notwendigkeit, neue Deponiekapazitäten für Abfälle im Sinn von § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG in seinem Entsorgungsgebiet (Verbandsgebiet) zu schaffen. Die Errichtung und der Betrieb einer Deponie zur Ablagerung der Abfälle nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG bedürfen gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG der Planfeststellung. Der Verband hat als Grundlage für die Planungen und die Planrechtfertigung die Erarbeitung einer Abfallmengen- und Bedarfsprognose beauftragt. Im Rahmen der planerischen Abwägung der Planfeststellung zur Errichtung und des Betriebs einer Deponie berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde alle ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen. Diese müssen ermittelt, bewertet und untereinander abgewogen werden. Als Grundlage für die Erarbeitung eines Planfeststellungsantrags für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie bereitet der Verband deshalb derzeit die Suche eines Deponiestandortes im Verbandsgebiet durch die Erarbeitung eines Kriterienkatalogs vor. Er wird die Standortsuche nach Abstimmung eines Kriterienkatalogs zügig einleiten und zielstrebig durchführen. Ergibt die Deponiestandortsuche einen geeigneten Deponiestandort im Verbandsgebiet für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse II gem. § 2 Nummer 8 DepV bzw. einen geeigneten Deponiestandort für eine Deponie der Klasse I nach § 2 Nummer 7 DepV, führt der Verband die erforderlichen Schritte zur Ausarbeitung eines Planfeststellungsantrags, zur Beantragung der Planfeststellung der Errichtung und des Betriebs der Deponie sowie für den Bau der Deponie zielstrebig bis zur Inbetriebnahme der Deponie durch.

Trotz der vorstehend genannten, bereits eingeleiteten Schritte wird dem Verband ab dem 01.01.2025 keine eigene Deponie zur Entsorgung der Abfälle nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG zur Verfügung stehen.

4. Nach § 7 Abs. 3 Satz 3 LKreiWiG sind die Landeshauptstadt Stuttgart und Landkreise im Verbandsgebiet verpflichtet, dem Verband die Mitbenutzung ihrer Abfallentsorgungsanlagen gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, solange der Verband keine eigenen Anlagen besitzt. Nach § 29 KrWG kann die zuständige Behörde den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage verpflichten, einem Beseitigungspflichtigen nach § 15 KrWG sowie dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinn des § 20 KrWG die Mitbenutzung der Abfallbeseitigungsanlage gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, soweit diese auf eine andere Weise den Abfall nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen können und die Mitbenutzung für den Betreiber zumutbar ist. Das Regierungspräsidium Stuttgart kann als zuständige Behörde bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 1 Deponiebetreiber im Verbandsgebiet im Sinn des § 2 Nr. 12 DepV verpflichten, dem Verband die Mitbenutzung ihrer Abfallbeseitigungsanlagen zur Entsorgung der Abfälle nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG gegen angemessenes Entgelt zu gestatten.

Der Verband Region Stuttgart strebt eine Übergangslösung zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für Abfälle im Sinn des § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Stuttgart, den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg, dem Rems-Murr-Kreis sowie der AWRM bis zur Schaffung eigener Deponiekapazitäten an. Die Landeshauptstadt Stuttgart, die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und der Rems-Murr-Kreis sowie die AWRM und die AVL unterstützen diese Bemühungen und leisten nach Maßgabe der nachfolgenden Kooperationsvereinbarung einen Beitrag zur Abwendung eines Entsorgungsengpasses bei der Entsorgung von Abfällen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Kooperationsvereinbarung:

## **II. Kooperationsvereinbarung**

### **§ 1 Verlängerung der Pflichtenübertragung**

Die AVL beantragt beim Regierungspräsidium Stuttgart eine weitere Verlängerung der mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 18.12.2009 – Az.: 54.2-8902.51/110 – ausgesprochene Pflichtenübertragung vom Verband der Region Stuttgart (Verband) auf die AVL bis zum 31.12.2027.

Der Verband stimmt der Verlängerung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu.

### **§ 2 Deponiekapazitäten im Verbandsgebiet**

- (1) Zur Abwendung eines Entsorgungseingpasses für Abfälle nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG im Verbandsgebiet gestattet die AWS eine Mitbenutzung der Deponie Einöd für die Entsorgung von Abfällen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG bis zu einer Menge von 60.000 Tonnen je Kalenderjahr. Für eine darüberhinausgehende Entsorgung von Abfällen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG gestattet die AWS eine Mitbenutzung der Deponie Einöd nach Können und Vermögen für eine Menge von zusätzlich bis zu 10.000 Tonnen je Kalenderjahr.
- (2) Zur Abwendung eines Entsorgungseingpasses für Abfälle nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG im Verbandsgebiet gestattet die AWRM über den unter § 1 genannten Zeitraum eine Mitbenutzung der DK II-Deponie in Backnang-Steinbach für Abfälle nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG, die im Entsorgungsgebiet des Rems-Murr-Kreises anfallen.
- (3) Zur Ablagerung werden auf den Deponien nach Absatz 1 und 2 nur Abfälle angenommen, wenn sie nach den Abfallartenkatalogen nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 DepV der jeweiligen Deponie zur Ablagerung in der Deponie zugelassen sind.
- (4) Vor der Anlieferung der Abfälle in der jeweiligen Deponie nach Absatz 1 und 2 hat der Abfallerzeuger und Abfallbesitzer in geeigneter Weise darzulegen, dass es sich bei den Abfällen nicht um Abfälle handelt, die nach § 7 Abs. 3

DepV in der ab dem 01.01.2024 geltenden Fassung nicht einer Deponie der Klasse I oder II zur Ablagerung zugeführt werden dürfen.

- (5) Die Betreiber der Deponien erheben für die Entsorgung der Abfälle Gebühren / Entgelte nach den für die jeweilige Deponie geltenden Gebührensatzungen /Entgeltregelungen.

### **§ 3 Vorrangige Verwertung**

- (1) Um der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG (Vorrang der Verwertung) und § 7 Abs. 3 DepV in der ab dem 01.01.2024 geltenden Fassung Rechnung zu tragen sowie zur Schonung des knappen Deponievolumens im Verbandsgebiet, hat die AVL zur Ermittlung von Verwertungsmöglichkeiten insbesondere im Rahmen von Wiedernutzbarmachungen der Oberfläche in Tagebauen nach den Vorgaben des Bergrechts oder zur Rekultivierung von Steinbrüchen ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt und Verwertungsverträge geschlossen, die auch die Abfälle nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG erfassen. Angestrebt wird eine weitgehende (stoffliche) Verwertung des Bodenaushubs, der Deponien der Klasse I nach § 2 Nummer 7 DepV zuzuordnen ist, und eine möglichst weitgehende (stoffliche) Verwertung der Abfälle, die Deponien der Klasse II nach § 2 Nummer 8 DepV zuzuordnen sind, soweit dies nach den jeweiligen Vorgaben im Rahmen der Verwertungsmaßnahmen zulässig ist.
- (2) Die AWRM erklärt sich zur Schonung der Restvolumina auf den Deponien im Verbandsgebiet bereit, für die voraussichtlich im Jahr 2025 beginnenden Nachsorgemaßnahmen auf der Deponie Winnenden vorrangig Deponieersatzbaustoffe, die die Anforderungen des Anhangs 3 zur Deponieverordnung der Deponieklassen 0 und I einhalten, aus dem Verbandsgebiet einzusetzen, sofern die Verwendung dieser Deponieersatzbaustoffe nach den behördlichen Entscheidungen zulässig ist. Die AWRM hat die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen, die

Anforderungen des Anhangs 3 der Deponieverordnung einhalten, für die Nachsorgemaßnahmen auf der Deponie Winnenden beantragt.

#### **§ 4 Deponie des Verbands**

- (1) Der Verband ergreift alle erforderlichen Schritte für die Planung und Zulassung der Errichtung und des Betriebs einer Deponie zur Entsorgung der Abfälle gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG gemäß dem in **Anlage 1** beigefügten Zeitplan.
- (2) Zur Vorbereitung der Planung und Zulassung der Errichtung und des Betriebs einer Deponie führt der Verband zunächst eine verbandsgebietsweite Standortsuche durch. Die Vertragsparteien unterstützen den Verband bei der Standortsuche im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (3) Als Grundlage für die verbandsgebietsweite Standortsuche hat der Verband Region Stuttgart am 08. 07. 2024 aufgrund eines Vergabeverfahrens einen Gutachter mit der Prognose der Menge der Abfälle gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 LKreiWiG beauftragt, die künftig unter Beachtung des Vorrangs der Verwertung in einer verbandseigenen Deponie abgelagert werden sollen. Die Abfallmengen- und Bedarfsprognose soll eine aussagefähige Beurteilung der Planrechtfertigung des Deponievorhabens des Verbandes ermöglichen.
- (4) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Kosten der Abfallmengen- und Bedarfsprognose und der Standortsuche für eine Deponie zur Entsorgung der Abfälle nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG keiner konkreten Investition zuzuordnen und deshalb nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (U. v. 27.02.1996 – 2 S 1407/94 – juris Rn. 71 ff.; U. v. 18.04.2002 – 2 S 1383/00 – juris Rn. 21 f.) als sogenannte Vorplanungskosten nicht gebührenfähig sind. Zur Deckung der Kosten erhebt der Verband eine Verbandsumlage nach § 22 Abs. 4 GVRS.

## **§ 5 Entsorgungsverantwortung der Landeshauptstadt Stuttgart und der Landkreise**

Für die Entsorgung der Abfälle, die Deponien der Klasse I nach § 2 Nummer 7 DepV zuzuordnen sind, sind mit Ausnahme des Bodenaushubs die Landeshauptstadt Stuttgart und die Landkreise im Verbandsgebiet zuständig. Werden der Landeshauptstadt Stuttgart und den Landkreisen zusammen mit den Abfällen, für die sie öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sind, auch Bodenaushub im Sinn des § 7 Abs. 1 LKreiWiG angedient, übernehmen die Landeshauptstadt Stuttgart und die Landkreise diese Abfälle nach Können und Vermögen zur Entsorgung.

## **§ 6 Kooperation bei der Schaffung neuen Deponievolumens**

Liegen aufgrund der Standortsuche des Verbands Vorschläge für Deponiestandorte vor, wird sich der Verband mit der Landeshauptstadt Stuttgart, den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und dem Rems-Murr-Kreis sowie der AWRM und der AVL darüber abstimmen, ob den weiteren Planungen ein gemeinsames Deponiekonzept unter Einbeziehung der Schaffung von Deponiekapazitäten für Abfälle in der Entsorgungszuständigkeit der Stadt und der Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zugrunde gelegt wird. Eine Kooperation des Verbandes ist dabei auch nur mit einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Verbandsgebiet denkbar.

## **§ 7 Loyale Zusammenarbeit**

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sie zur Erreichung des Ziels, die Entsorgung der Abfälle gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 LKreiWiG zu gewährleisten, loyal zusammenarbeiten. Sie werden unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen dieses Ziels, gleich in welcher Form, gefährden.

### § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, bleiben die restlichen Bestimmungen dennoch gültig. Die Vertragsparteien vereinbaren dann eine Regelung, die dem angestrebten Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Kooperationsvereinbarung.

....., den .....

.....  
Dr. Alexander Lahl  
für den Verband Region Stuttgart

....., den .....

.....  
Markus Töpfer  
für die Landeshauptstadt Stuttgart  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft  
Stuttgart (AWS)

....., den .....

.....

Martin Wuttke .....  
für den Landkreis Böblingen  
Abfallwirtschaftsbetrieb

....., den .....

.....

Michael Potthast  
für den Abfallwirtschaftsbetrieb  
des Landkreises Esslingen

....., den .....

.....

Jochen Heinz und Julian Kuhn  
für den Abfallwirtschaftsbetrieb  
des Landkreises Göppingen

....., den .....

.....

Landrat Dieter Allgaier  
für den Landkreis Ludwigsburg

....., den .....

.....

Tilman Hepperle  
für die  
Abfallverwertungsgesellschaft des  
Landkreises Ludwigsburg mbH

....., den .....

.....  
Landrat Dr. Richard Sigel  
für den Rems-Murr-Kreis

....., den .....

.....  
Marcus Sigel  
und Dr. Lutz Bühle  
für die Abfallwirtschaft Rems-Murr  
AöR

Entwurf